



UNIQUA-DEUTSCHLAND E.V.
Deutsche Sektion der INTERNATIONAL 420 CLASS ASSOCIATION



SATZUNG

Stand Okt. 2022



Stand Okt. 2022

SATZUNG

Kapitel I NAME, SITZ UND ZWECK

1. Die UNIQUA Deutschland e.V mit Sitz in Bexbach und im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg-Saar eingetragen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und macht sich zur Aufgabe die Pflege und Förderung des Segelsports im 420er, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendarbeit.
2. Dem Verein obliegt insbesondere die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Regatten, Meisterschaften und Trainingslagern für 420er überwiegend in Zusammenarbeit mit Verbandsvereinen des DSV. Er bezweckt außerdem, seine sportlichen und sonstigen Beziehungen und Interessen in und gegenüber nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen zu pflegen und zu vertreten.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Entsprechend den Regularien der ISAF (International Sailing Federation) benennt die Uniqua Deutschland die Teilnehmer an Welt- Europa- und Jugend-europameisterschaften für alle Altersklassen. Sie unterstützt die Teilnehmer dieser Veranstaltungen.

Darüber hinaus führt sie ein Mitgliederverzeichnis zur Bestätigung der Voraussetzungen für die Teilnahme an internationalen Regatten, für die die ISAF die Mitgliedschaft in den jeweiligen nationalen Klassenvereinigungen vorschreibt.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler Verbandes zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien. Er gliedert sich nach Regionen, entsprechend den Landesseglerverbänden.



Stand Okt. 2022

UNIQUA-DEUTSCHLAND E.V.

Deutsche Sektion der INTERNATIONAL 420 CLASS ASSOCIATION

Satzung

Kapitel II MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a. Bootseigner von 420ern.
 - b. Personen, die nicht Bootseigner sind, aber dem Verein ihren Beitritt erklärt haben.
 - c. Ehrenmitglieder.
 - d. Jugendmitglieder entspr. den Regularien des DSV (Jugendordnung § 1, Absatz 2).
 - e. Vereine.

2.
 - a. Der Beitritt zur UNIQUA Deutschland e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters bei.
 - b. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember. Der ganze Jahresbeitrag wird bei Eintritt fällig.

3. Der jährlich im voraus zu entrichtende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt für:
 - a. Bootseigner von 420ern.
 - b. Personen, die nicht Bootseigner sind, aber dem Verein ihren Beitritt erklärt haben.
 - c. Jugendmitglieder entsprechend den Regularien des DSV.
 - d. Vereine und deren Boote.

4. Mögliche Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft.
 - b. durch Austritt, der nur rechtswirksam wird durch eine schriftliche Erklärung in Textform bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gerichtet an die Geschäftsstelle. Diese Kündigung wird nur wirksam durch Bestätigung in Textform der UNIQUA Deutschland.
 - c. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus einem anderen wichtigen Grund.
 - d. Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch Beschluss des Vorstands wegen des Zahlungsrückstands eines fälligen Betrages - insbesondere des noch zu entrichtenden Jahresbeitrages - von mehr als 12 Wochen. Die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge bleibt jedoch bestehen.



Kapitel III ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Landesausschuss
4. das Technische Komitee
5. die Jugendversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen. Mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Wahl der zwei Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands nach dem Bericht der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Bemessung des Jahresbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr
- den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse werden in der Niederschrift der Mitgliederversammlung protokolliert.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vor der Tagung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die Mitglieder sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Veröffentlichung der Einladung auf elektronischem Weg gilt als schriftliche Einladung.

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB, kann der Vorstand notfalls beschließen, dass die Mitgliederversammlung virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen soll (Onlineverfahren) und die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Mitgliedschaften von Vereinen bemisst sich die Anzahl der Stimmen an der Zahl der an die Klassenvereinigung gemeldeten Vereinsboote. Bis zu 3 Booten gibt es eine Zusatzstimme, jeweils bis zu weiteren 3 Booten ergeben sich die weiteren Zusatzstimmen. Die Vereinsstimmen müssen schriftlich auf ein Mitglied des betreffenden Vereins per Vollmacht übertragen werden. Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur im Fall der Dringlichkeit, über die die Versammlung mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden hat, zur Verhandlung gelangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Präsident oder Vizepräsident oder mindestens 15 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie soll spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags tagen und ist an die maßgebenden Fristen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus mindestens 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Präsident und Vizepräsident sollten, wenn möglich, jahresversetzt gewählt werden. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, falls 50 % der Mitgliederversammlung nicht die Wahl durch Stimmkarten oder eine geheime Wahl beantragt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind Mitglieder der 420er Klassenvereinigung.

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die UNIQUA Deutschland e.V. im Sinne des § 26 BGB jeder für sich allein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsident
 - c) dem Kassenwart/Schatzmeister
- dem erweiterten Vorstand
- d) dem Sportwart
 - e) dem Echo-Redakteur
 - f) dem Technischen Obmann
 - g) dem Jugendsprecher
 - h) dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit



Stand Okt. 2022

Satzung

Kommissarische Ernennung von Vorstandsmitgliedern nur durch Präsident und Vizepräsident gemeinsam.

Sollte einer der beiden außerordentlich zurück treten, erfolgt die Ernennung durch Präsident/ Vizepräsident und Kassenwart.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlüssen eine Stimme.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Präsident bzw. der Vizepräsident.

3. Der Landesausschuss

Der Landesausschuss besteht aus dem Vorstand, den Regionalobleuten oder deren Vertretern, den Aktivensprechern oder deren Vertretern.

Vorstandsmitglieder können weder untereinander noch durch andere Personen vertreten werden, mit einer Ausnahme: Bei Abwesenheit des technischen Obmannes ist eine Vertretung durch ein Mitglied des Nationalen Technischen Komitees möglich. Vertretungen des technischen Obmanns durch ein Vorstandsmitglied sind nicht zulässig. Der Landesausschuss, der durch den Vorstand schriftlich (Brief, Fax oder e-mail) einberufen wird, entscheidet über:

- Terminempfehlungen von Meisterschaften und Festlegung von Ranglisten- und Sonderregatten
- Fördermaßnahmen des Vereins
- Ernennung des Nationalen Technischen Komitees
- Geschäftsordnung des Vereins

Der Landesausschuss kann in dringenden Fällen vom Vorstand zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert werden. Entscheidungen des Landesausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw., bei schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der zum Abstimmungstermin eingegangenen Stimmen.

4. Das Nationale Technische Komitee

Das Nationale Technische Komitee besteht aus dem Technischen Obmann sowie zwei weiteren Personen, die vom Technischen Obmann für den Zeitraum von 4 Jahren vorgeschlagen und vom Landesausschuss bestätigt werden müssen.

Das Komitee hat die Aufgabe

- a. an der Entwicklung von Boot und Segel beratend mit zu wirken
- b. das Internationale Technische Komitee bei der Weiterentwicklung der 420er Klasse zu unterstützen
- c. über die Einhaltung der Klassenvorschriften zu wachen
- d. den Vorstand über seine getroffenen Entscheidungen direkt und schriftlich zu unterrichten und dem Landesausschuss bei jeder Sitzung über die Tätigkeit einen Bericht zu erstatten.



Stand Okt. 2022

UNIQUA-DEUTSCHLAND E.V.

Deutsche Sektion der INTERNATIONAL 420 CLASS ASSOCIATION

Satzung

5. Die Jugendversammlung

a. Jugendordnung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen Mitgliedern gemäß der Satzung der UNIQUA Deutschland e. V. zusammen. Die Jugendversammlung berät und beschließt über die Interessen des Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie wird geleitet vom amtierenden Jugendsprecher oder einem Vorstandsmitglied. Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher sowie einen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Beide sollten Jugendliche entsprechend den Regularien es DSV sein. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Jugendversammlung sollte mindestens 4 Wochen vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung im ECHO und im Internet veröffentlicht werden und möglichst anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaft stattfinden.

b. Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher ist Kontaktpersonen zwischen den Jugendlichen und dem Vorstand. Der Jugendsprecher, bei Verhinderung sein Vertreter, ist Mitglied des Vorstandes.

Kapitel IV ÄNDERUNG DER SATZUNG

Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Schriftform. Wenn der Vorstand eine Satzungsänderung vorschlägt und dieser Vorschlag mit der fristgerechten Einladung zu einer Mitgliederversammlung versandt wurde, ist die Änderung auf dieser Versammlung beschlussfähig. Wird eine Änderung beantragt, ist dieser Antrag zunächst in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen und dann bei positiver Beschlussfassung auf die Tagesordnung der folgenden Versammlung zu setzen.



Kapitel V HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Kapitel VI AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V., Werderstraße 2, 28199 Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung ergeht an die Mitglieder, deren Adresse dem Vorstand bekannt ist und gilt mit der Auslieferung zur Post als erfolgt.